

LANDSCHAFTSPLAN RHEIN-KREIS NEUSS

TEILABSCHNITT I

- Neuss -

8. Ä N D E R U N G

- Satzungsentwurf -

Inhaltsübersicht	Seite (n)
Inhaltsverzeichnis	I
Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke	II – IV
Inhalt der 8. Änderung des Landschaftsplanes I - Neuss -	1
Textauszug LP I (ohne Änderung)	2 – 7
Auszug der Entwicklungs – und Festsetzungskarte des LP I:	
- vor der 8. Änderung	
- nach der 8. Änderung	

Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

RECHTSGRUNDLAGEN

Der Landschaftsplan I – Neuss – des Rhein-Kreises Neuss in der Fassung seiner 8. Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG- vom 29. Juli 2009, BGBl. IS. 254)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG- des Landes Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV NRW. 791), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683/S GV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Art. VI des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226)
- §§ 2, 20 Abs. 1 Buchst. f und 29 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW.) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW. 2021) zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Art. 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 LG NW am 11.06.2008 die Aufstellung dieser Änderung des Landschaftsplanes beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in Form der öffentlichen Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 11.08.2008 bis 05.09.2008 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 06.08.2008 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 25.03.2009 die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieser Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 27 a und § 27 c LG NW beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Der Entwurf dieser Änderung des Landschaftsplanes mit dem Ziel der hier vorliegenden Fassung gemäß § 27 c Abs. 1 LG NRW hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 25.04.2009 in der Zeit vom 04.05.2009 bis 05.06.2009 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß §§ 29 Abs. 1, 16 Abs. 2 LG NRW in Verbindung mit §§ 3 und 20 KrO NW vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 28.10.2009 in der gegenüber der öffentlichen Auslegung geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Anzeige:

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß § 28 LG NRW der Bezirksregierung Düsseldorf – Höhere Landschaftsbehörde – am _____ Az.: _____, angezeigt. Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, _____

Bezirksregierung

Siegel

Gemäß § 28 a LG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit in der öffentlichen Auslegung und Bereithaltung dieser Änderung des Landschaftsplanes am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Landschaftsplan tritt am _____ in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Inhalt der 8. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt I – Neuss –

In seiner Sitzung am 11.06.2008 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die 8. Änderung des LP I durchzuführen.

Gegenstand der anstehenden 8. Änderung dieses Landschaftsplanes ist die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes 6.2.2.7 „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“ um den Sportplatz westlich der Erprather Straße und nördlich „Am Erprather Weg“.

Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Einbeziehung der Fläche des Sportplatzes westlich der „Erprather Straße“ und nördlich „Am Erprather Weg“ in das LSG 6.2.2.7 „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“ gem. beiliegendem Änderungsentwurf.

Änderung der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen:

Keine

Erläuterungen zur 8. Änderung des LP I:

Mit Schreiben vom 04.12.2007 forderte die Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde den Rhein-Kreis Neuss als Träger der Landschaftsplanung auf, baldmöglichst über ein Landschaftsplanänderungsverfahren den Bereich des Sportplatzes an der Erft nördlich der Erprather Mühle in Neuss-Reuschenberg als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen.

Im Landschaftsplan I – Neuss – des Kreises ist für die Fläche das Erhaltungsziel 1 dargestellt „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Die Fläche wird vom Landschaftsschutzgebiet „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“ umgrenzt.

Die regionalplanerischen Vorgaben weisen den Sportplatz als einen wichtigen erhaltenswürdigen Freiraum aus. Auch aufgrund der örtlichen Situation ist der Bereich aus landschaftsplanerischer Sicht in seiner Freiraumfunktion als wichtiger Bestandteil der Grünverbindung Erftaue zu erhalten. Der Schutz der Freiraumfunktion der Fläche soll durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgen. Die derzeitige Nutzung der Fläche als mäßig intensiv genutzter Rasensportplatz, sowie die bauleitplanerischen Vorgaben auf der Ebene des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuss sind mit einer Ausweisung der Fläche des alten Sportplatzes als Landschaftsschutzgebiet vereinbar.

Textauszug

Landschaftsplan I
(ohne Änderung)

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

6.2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Die nachstehend unter Nr. 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte unter diesen Nummern kenntlich gemachten Landschaftsteile werden als Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 19 und 21 LG festgesetzt.

Die Abgrenzung der von der Schutz- ausweisung betroffenen Flächen ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Landschaftsschutzgebiete sind dort durch die Nrn. 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 kenntlich gemacht.

Die Schutzanweisung der unter 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 aufgeführten Landschaftsteile erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Die aufgeführten Gebiete stehen bereits überwiegend unter Landschaftsschutz (vgl. GK I).

Nach § 34 Abs. 2 LG sind in Landschaftsschutzgebieten, soweit bei den einzelnen Gebieten nichts anderes bestimmt ist, alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Eine genaue Abgrenzung der Landschaftsteile 6.2.2.1 - 6.2.2.13 untereinander wird in der Regel nicht vorgenommen, da die Grenzen fließend sind.

Verboten ist insbesondere:

Die Bezeichnung 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 lehnt an die entsprechende Landschaftseinheit an und dient dem besseren Verständnis und dem Vergleich mit den Inhalten des Erläuterungsberichtes (Grundlagenteil).

a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;

Die Bestimmungen des Landschaftsplanes unter 6.2.2 gelten dementsprechend für alle Landschaftsteile, die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind.

b) Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen;

c) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen, Park-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzustellen;

- d) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen oder -mittel zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- e) Wohnwagen außerhalb von Hofräumen auf- oder abzustellen, zu zelten oder zu campen;
- f) Errichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen;
- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze zu unterhalten, anzulegen oder bereitzustellen;
- h) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Gewässer, Wasserflächen anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen;
- i) ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt von den Verboten zu a) bis i) bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen, Einzelbäumen oder Baumreihen sowie

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

die nachhaltige Veränderung der Oberflächengestalt, soweit diese Satzung unter Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft.

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Belange der Trinkwasserversorgung und -gewinnung;
4. das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forst- und Gartenbaubetrieb notwendigen Kulturzäunen;
5. das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen sowie Unterständen für das Weidevieh;
6. die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzung.
Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Nach § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BBauG sind für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Landschaftsplänen die Vorschriften wie zur Aufstellung von Landschaftsplänen anzuwenden. Vereinfachte Änderungen und Ergänzungen werden auf der Grundlage von § 25 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 13 BBauG durchgeführt.

Im Rahmen der Änderung der Bauleitplanung wird grundsätzlich die Materielle Entscheidung für die Anpassung des Landschaftsplanes mitgetroffen. Anstelle des förmlichen Änderungsverfahrens kann deshalb die Anpassung des Landschaftsplanes im Wege einer Anpassungsklausel (vgl. nebenstehende textliche Festsetzung) festgesetzt werden. Diese Anpassungsklausel erspart es dem Träger der Landschaftplanung, für jede bereits aus der Sicht insbesondere auch der Belange Naturschutz- und Landschaftspflege

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

mitgeprüfte Änderung der kommunalen Bauleitplanung ein nochmaliges Änderungsverfahren des Landschaftsplanes durchzuführen.

7. Maßnahmen der Verkehrssicherung. Soweit die Maßnahmen den Verboten für Landschaftsschutzgebiete zuwiderlaufen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde; ausgenommen hiervon bleiben Maßnahmen zur Abwehr einer im einzelnen Falle bestehenden unmittelbaren Gefahr im Sinne des Ordnungsbehördenrechtes sowie rechtfertigender Notstand im Sinne der Gesetze.
Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Führen Maßnahmen in diesem Rahmen zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, so kann die Untere Landschaftsbehörde unter sinngemäßer Anwendung der §§ 4, 5 und 6 des Landschaftsgesetzes den Verursacher zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes oder, wenn dies nicht möglich ist, zur Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verpflichten;
8. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres bedürfen diese Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Befreiung/Ordnungswidrigkeiten

Befreiung von den Verboten unter Ziffer

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

6.2.2 - Landschaftsschutzgebiete - kann auf Antrag nach Maßgabe einer im Einzelfall vorzunehmenden Prüfung gemäß § 69 LG erteilt werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote unter Ziffer 6.2.2 können nach §§ 70 ff LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

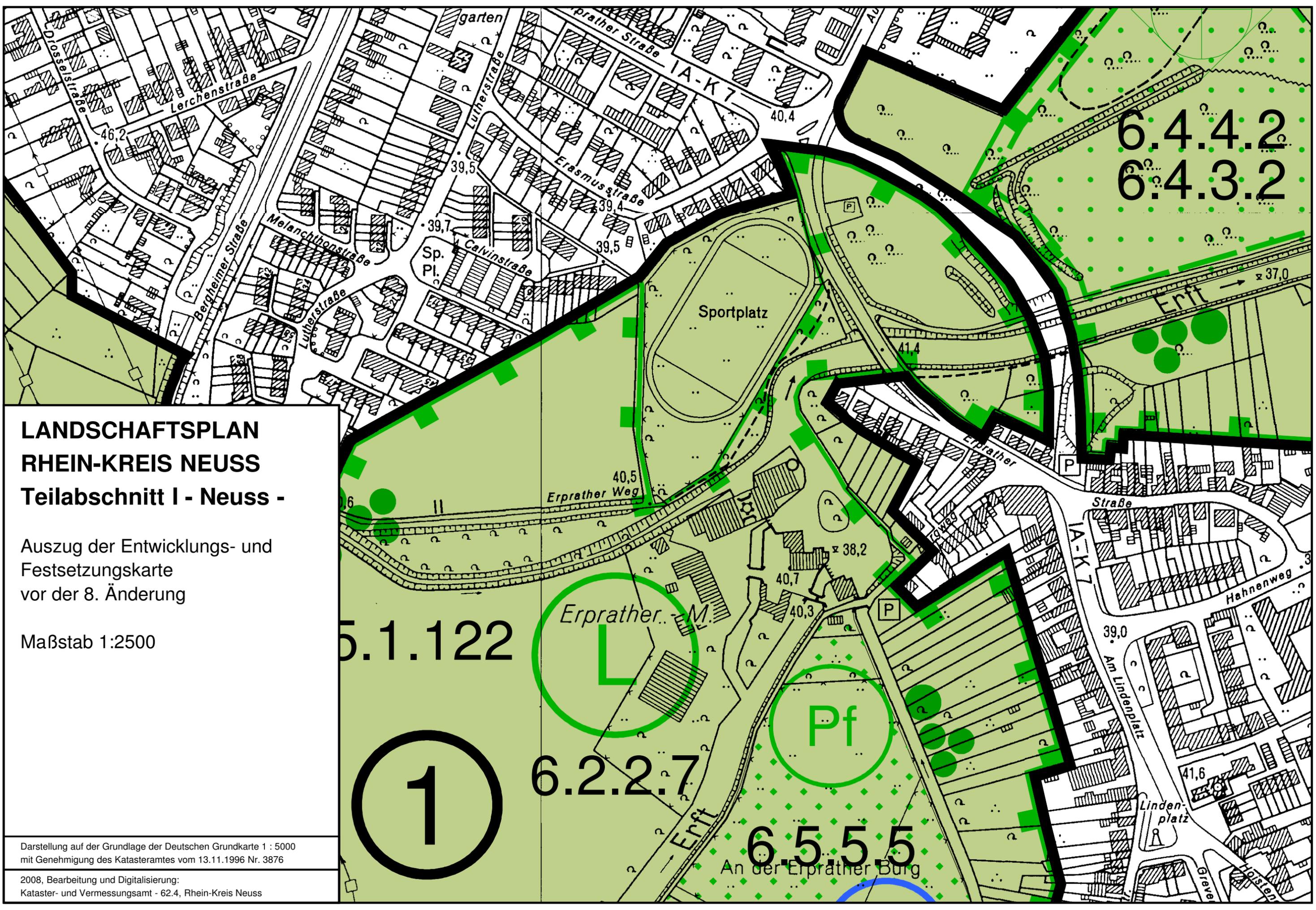
Aus Gründen des Artenschutzes besonders bedeutsam sind:

6.2.2.7 **Landschaftsschutzgebiet 'Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung'**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG insbesondere

- wegen seiner botanischen, ornithologischen, kulturhistorischen und zoologischen Bedeutung
- als prägendes Landschaftselement
- wegen seiner Refugialfunktion für an Fließgewässer gebundene Organismen
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung
- wegen seiner hohen Grenzlinienwirkung in der ansonsten baum- und strauchlosen Agrarlandschaft

- Laubmischwälder westlich Wehl und nördlich Hülchrath
- Selikumer Park und angrenzender Auenbereich
- östliche Erftaue zwischen Eppinghoven und Erprather Mühle
- Grabensysteme bei Gut Eppinghoven
- Holzheimer Wald (Im Rosengarten)
- Park von Gut Eppinghoven



**LANDSCHAFTSPLAN
RHEIN-KREIS NEUSS
Teilabschnitt I - Neuss -**

Auszug der Entwicklungs- und
Festsetzungskarte
vor der 8. Änderung

Maßstab 1:2500

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
mit Genehmigung des Katasteramtes vom 13.11.1996 Nr. 3876

2008, Bearbeitung und Digitalisierung:
Kataster- und Vermessungsamt - 62.4, Rhein-Kreis Neuss

6.4.4.2
6.4.3.2

5.1.122

1

6.2.2.7

6.5.5.5

Erprather M.

An der Erprather Burg

Sportplatz

Erft

Lindenplatz

Erprather Weg

Erprather Straße

Am Lindenplatz

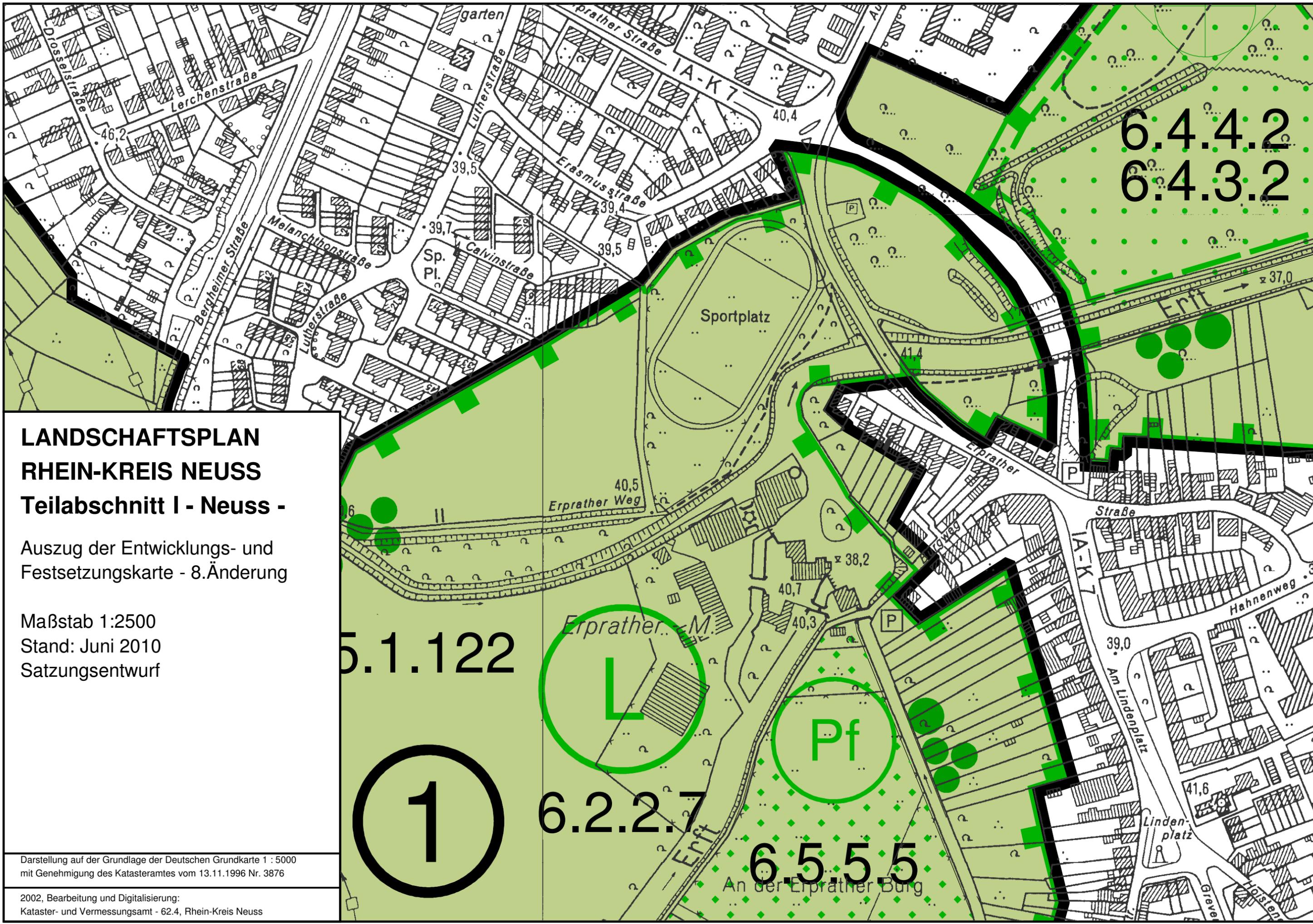
Hahnenweg

Diossestraße
Lerchenstraße
Berghemer Straße
Melanchthonstraße
Lutherstraße

garden
prather Straße
IA-K7
Erasmusstraße
Calvinstraße
Sp. Pl.

40,4
39,5
39,4
39,5
39,7
41,4
37,0

40,5
38,2
40,7
40,3
39,0
41,6
Graven



6.4.4.2
6.4.3.2

**LANDSCHAFTSPLAN
RHEIN-KREIS NEUSS**

Teilabschnitt I - Neuss -

Auszug der Entwicklungs- und
Festsetzungskarte - 8.Änderung

Maßstab 1:2500
Stand: Juni 2010
Satzungsentwurf

5.1.122

1

L

6.2.2.7

Pf

6.5.5.5

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
mit Genehmigung des Katasteramtes vom 13.11.1996 Nr. 3876

2002, Bearbeitung und Digitalisierung:
Kataster- und Vermessungsamt - 62.4, Rhein-Kreis Neuss

LEGENDE

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

(§ 18 LG NW)

- 
Erhaltung
 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 
Anreicherung
 Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- 
Wiederherstellung
 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- 
Ausbau
 Ausbau der Landschaft für die Erholung
- 
Ausstattung
 Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas
- 
Erhaltung
 Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung
- 
Entwicklung
 Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz
- 
Renaturierung
 Renaturierung von Fließgewässern

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 19-23 LG NW)

- 
Naturschutzgebiete
- 
Landschaftsschutzgebiete
- 
Naturdenkmale
- 
Naturdenkmale
- 
Geschützte Landschaftsbestandteile
- 
Geschützte Landschaftsbestandteile

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

(§ 24 LG NW)

- 
Natürliche Entwicklung
- 
Pflege in bestimmter Weise
- 
Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

(§ 25 LG NW)

- 
Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzanteilen
- 
Festlegung oder Ausschluß bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung
- 
Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN

(§ 26 LG)

- 
Pflegemaßnahme
- 
Baumreihe, Allee
- 
Baumgruppe, Einzelbaum
- 
Gehölzgruppe
- 
Ufergehölz
- 
Hecke
- 
Feldgehölz
- 
Immissionsschutzpflanzung
- 
Rekultivierungsfläche
- 
Aufforstung mit Laubholz
- 
Beseitigung störender Anlagen
- 
Umburchverbot außerhalb von Naturschutzgebieten
- 
Feuchtbiotop
- 
Wegerain
- 
Wanderweg
- 
Umwandlungsverbot

ABGRENZUNGEN

- 
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes